

FMA-Wegleitung 2018/5: Wegleitung für die Anerkennung von Revisionsstellen gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Referenz:	FMA-WL 2018/5
Adressaten:	Vorsorgeeinrichtungen, Revisionsstellen
Betrifft:	BPVG, BPVV, FMAG
Publikationsort:	Website
Publikationsdatum:	01.12.2018
Letzte Änderung:	01.12.2018

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) haben Vorsorgeeinrichtungen ihre Geschäftstätigkeit jährlich durch eine anerkannte, von ihnen unabhängige und weisungsfreie Revisionsstelle prüfen zu lassen. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungs Voraussetzungen und das Anerkennungsverfahren von Revisionsstellen für Vorsorgeeinrichtungen.

1. Anerkennungsvoraussetzungen

Als Revisionsstellen gemäss BPVG werden Revisionsstellen mit einer Bewilligung zur Tätigkeit als Revisionsstelle nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) oder andere Revisionsstellen, die auf Grund ihrer Befähigung von der FMA anerkannt werden, bewilligt. In jedem Fall ist bereits eine Bewilligung als Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) nachzuweisen. Untenstehende Anforderungen sind Voraussetzung für eine Anerkennung der Revisionsgesellschaft:

- die Organisation des Betriebes muss eine fachkundige, sachgemässe und dauernde Erfüllung der Revisionsaufgaben gewährleisten;
- die leitenden Revisoren müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen, ein liechtensteinisches, eidgenössisches oder ein gleichwertiges ausländisches Wirtschaftsprüferdiplom besitzen oder über eine anderweitige gleichwertige Ausbildung verfügen sowie Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen nachweisen.

Die FMA entzieht der Revisionsstelle ihre Bewilligung, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung der Revisionsstätigkeit nicht mehr gegeben sind oder die Revisionsstelle ihre Pflichten grob verletzt.

2. Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss 19 Abs.1 BPVG ist schriftlich an die FMA zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird dann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Der Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Das Gesuch um Anerkennung als Revisionsstelle gemäss BPVG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sowie das Formular „Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung“ sind auf der Homepage der FMA abrufbar (www.fma-li.li).

Revisionsstellen, welche bereits über eine Bewilligung zur Tätigkeit als Revisionsstelle nach VersAG verfügen, müssen dennoch ein Gesuch zur Anerkennung als Revisionsstelle gemäss BPVG einreichen. Sofern mit der Revision von Vorsorgeeinrichtungen ausschliesslich Personen betraut werden sollen, die der FMA bereits im Rahmen der Bewilligung nach VersAG gemeldet worden sind, sind nur Erfahrungsnachweise

aus der Revision von Vorsorgeeinrichtungen notwendig. Ansonsten ist die Checkliste der Unterlagen bezogen auf die leitenden Revisoren zu beachten.

3. Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung oder Nichtanerkennung von Revisionsstellen, die nicht bereits über eine Bewilligung nach dem VersAG verfügen, beträgt CHF 20 000.

4. Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Unterlagen der Revisionsstelle (juristische Person):

- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister (nicht älter als drei Monate).
- Beschreibung der Organisation (Organigramm)
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“
- Darstellung und Beurteilung der gegenwärtigen Prozessrisiken
- geprüfte Jahresrechnungen der letzten zwei Jahre (inkl. Aufteilung nach Beratungs- und Revisionshonorareinnahmen)
- Nachweise der Bewilligung als Wirtschaftsprüfer gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)

Unterlagen der leitenden Revisoren (natürliche Personen):

- datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen aus der Revision von Vorsorgeeinrichtungen
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate)
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate)
- Formular „Erklärung betreffend hängigen Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person)“
- Formular „Erklärung betreffend Konkurs- und Nachlassverfahren (natürliche Person)“
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto)
- Diplom als Wirtschaftsprüfer oder einen gleichwertigen Ausbildungsnachweis

Weitere Auskünfte sind über die Homepage der FMA Liechtenstein (www.fma-li.li) oder direkt über die Mitarbeiter des Bereiches Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen erhältlich.

5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen
Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li
Stand: 01.12.2018